

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 10/0465
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 14.10.2010
Bearb.:	Frau Susanne Diedrichs	Tel.: 415	öffentlich
Az.:	41 Frau Diedrichs		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

28.10.2010

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt (Richtlinie 2011)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 10/0??? **Richtlinie 2011** mit Wirkung zum 01.01.2011.

Die Verwaltung wird ermächtigt, während der Laufzeit der Richtlinie redaktionelle Anpassungen des Textes vorzunehmen, die durch eine Neufassung von Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein begründet werden.

Sachverhalt

Die Jugendförderung ist nach Übernahme der Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Jahre 2007 umfassend neu geregelt worden. Die Laufzeit der z. Zt. gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt 2008 / 2010 endet mit Wirkung zum 31.12.2010. Es ist daher eine Überarbeitung der Richtlinie u. eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

In der **Anlage 1** zu Vorlage Nr. B 10/0??? sind die Textfassungen der Richtlinie 2008 / 2010 sowie der Entwurf für die Richtlinie 2011 gegenübergestellt. Aufgrund der Verwaltungspraxis lässt sich feststellen, dass sich die Richtlinie 2008 / 2010 bewährt hat. Es sind aus Sicht der Verwaltung nur punktuelle Änderungen erforderlich z. B. in Ziff. 1.1.2 u. 1.1.3 sowie Ziff. 1.2, um den Richtlinien text an die neu erlassenen Juleica-Richtlinien des Landes anzupassen.

Zu Ziff. 2.2.1.2 u. Ziff. 2.2.2.2 (Ferienwerk Schleswig-Holstein) ist zu den dort genannten Förderbeträgen aus Landesmitteln in Höhe von z. Zt. 10,00 € u. 15,00 € pro Tag u. Person anzumerken, dass das Land Schleswig-Holstein gegenwärtig die sog. Ferienwerksrichtlinie neu bearbeitet. Das Land plant eine Neufassung der Ferienwerksrichtlinie mit Wirkung zum 01.01.2011. Ggf. sind die Förderbeträge im Richtlinien text der Stadt redaktionell an die jeweils gültige Landesrichtlinie anzupassen.

In **Anlage 2** zu Vorlage Nr. B10/0??? ist die finanzielle Umsetzung der Richtlinie 2008 / 2010 dargestellt. Danach fällt auf, dass Planansatz u. Rechnungsergebnis 2008 u. 2009 deutlich voneinander abweichen.

Die Verwaltung ist bestrebt, alle Förderarten im Bereich Jugendförderung auf einem Produktkonto zusammenzufassen u. einen Gesamtansatz zu bilden. Dadurch wird die notwendige Flexibilität erreicht, da die Nachfrage nach den einzelnen Förderarten Schwankungen unterliegt. Für die Förderarten, die vom Kreis Segeberg neu übernommen worden sind wie z. B. Ziff. II.1.1 Aus- u. Fortbildung für Jugendleiter lagen keine zuverlässigen Erfahrungswerte vor.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Weiter sind durch die Einführung der Doppik die internen Verrechnungen weitgehend entfallen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Planansatz 2011 ohne Beeinträchtigung der Förderung von 85.200 € auf 70.000 € jährlich gemindert werden kann.

Als Laufzeit für die neue Richtlinie wird wie für Förderrichtlinien allgemein üblich ein Zeitraum von 5 Jahren (2011 – 2015) vorgeschlagen.

Der Fachbereich Recht hat zum Richtlinienentwurf 2011 eine kurze Stellungnahme abgegeben. Die Anregungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Anlagen:

1. Richtlinie
2. Kostenübersicht